

Satzung des Förderverein „Freunde und Förderer der Grundschule Schlöben e.V.“

Stand: 16. Juni 2015

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda eingetragen und führt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule Schlöben e.V.“ und hat seinen Sitz in 07646 Schlöben.

§2 Zweck und Aufnahme des Vereins

Der Verein unterstützt die Grundschule Schlöben vor allem bei der Sicherung des Standortes und bei der Profilierung der Schule. Er ist selbstständig tätig: er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient zur Förderung der Ausbildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Schlöben und ist damit besonderes förderungswürdig und gemeinnützig. Er verwirklicht diese Aufgabe und den Zweck insbesondere durch das unentgeltliche Überlassen von Lehr-, Lern- und anderen zweckentsprechenden Hilfsmitteln an die Grundschule Schlöben. Es sollen nur solche Gegenstände zur Verfügung gestellt werden, deren Beschaffung aus Mitteln des Landes Thüringen und des Schulträgers nicht möglich ist. Zur Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes werden Mitgliedsbeiträge erhoben und Geld- und Sachspenden gesammelt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Anschaffung der Gegenstände erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Nicht zum Verbrauch bestimmte Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden der Schule zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Pflege der Gegenstände obliegt der Schule, die Unterhaltung dem Verein.

§ 4 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person, die die Grundschule Schlöben und die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, offen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand und endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Fördernde Mitgliedschaft ist möglich. Diese kann von Privatpersonen als auch von Institutionenerworben werden. Eine fördernde Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende.

§ 7 Beiträge und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag gilt kalenderjährlich, unabhängig vom Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt in den Verein oder jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Bei Nichtzahlung wird einmalig per einfacher und unsigned Email an die letzte dem Verein bekannte Emailadresse an die Zahlungsverpflichtung erinnert. Geht bis zur jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Beitrag nicht ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Eine Nachforderung von rückständigen Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages findet nicht statt. Geld- und Sachspenden sind unbeschränkt möglich. Spendenquittungen werden ausgestellt, vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Gera.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich ist im ersten Halbjahr eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Schriftlich bedeutet in diesem Zusammenhang auch per einfacher unsigned Email an die letzte dem Verein bekannte Emailadresse. Der Vorstand legt bei der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht vor. Der Kassenprüfer gibt den Prüfbericht bekannt. Die Versammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr. Ein entsprechendes Protokoll ist zu erstellen und vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Der Vorstand kann nur in einer Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Viertel [1/4] der Mitglieder veranlasst werden.

§ 9 Vorstand

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- die/ der Vorsitzende
- die/ der stellvertretende Vorsitzende
- die/ der Kassenverwalterin/-er

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsjahr und Geschäftsführung

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand und der Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Die/ der Kassenverwalterin/ -er führt Kassenbücher und verwahrt Belege. Sie/ er hat auch das Vereinsvermögen zu verwalten. Zur Verpflichtung des Vereins und zur Verfügung über sein Vermögen bedarf es ab einem Betrag von 100 € der Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel [2/3] der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Ausbildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel [2/3] der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01. Oktober 1994 beschlossen und in Kraft gesetzt und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2015 neu gefasst.

Schlöben, den 16. Juni 2015